

Verhaltensregeln

- Nur Besucher ohne Hinweise auf eine COVID-19-Infektion (Fieber, Atemwegsbeschwerden, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, Halsschmerzen, Schnupfen, Zeichen einer Gastroenteritis) dürfen das Klinikum betreten. Ferner dürfen **keine Personen** das Klinikum betreten, **die in den letzten 14 Tagen** vor Betreten des Klinikums **Kontakt zu einer SARS-CoV-2-Infektion hatten und als enge Kontaktpersonen erfasst sind und unter Quarantäne stehen.**
- Ferner wird eine **Temperaturmessung** mittels Infrarot-Fieberthermometer durchgeführt. Personen mit einer gemessenen **Körpertemperatur größer 37,5°C** dürfen das Klinikum Herford **nicht** als Besucher **betreten.**
- Grundsätzlich muss zu anderen Personen ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** eingehalten werden.
- Während der gesamten Zeit im Klinikum, insbesondere auch während des Besuches im Patientenzimmer, ist durch Besucher und Begleitpersonen eine **FFP2 Maske zu tragen.** FFP-2 Masken im Sinne Coronaschutzverordnung des Landes NRW sind sogenannte Masken des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbaren Masken (insbesondere KN95/N95).
- **Beim Betreten** und Verlassen des Krankenhausgebäudes und des Patientenzimmers ist eine **Händedesinfektion** durchzuführen.
- **Vorm Betreten** des Patientenzimmers **melden sich die Besucher am Pflegestützpunkt**, um im Bedarfsfall organisatorische Anfragen und/ oder Abstimmungen mit dem Behandlungsteam regeln zu können.
- Unnötige Laufwege müssen aus Gründen des Infektionsschutzes unbedingt vermieden werden.
- Wenn sich beim Betreten des Patientenzimmers bereits ein Besucher im Zimmer befindet, wartet der neuankommende Besucher im Foyer zwischen den Stationen, da **grundsätzlich nur 1 Besucher pro Patientenzimmer** erlaubt ist.
- **Nach Verlassen** des Patientenzimmers ist eine **Händedesinfektion** durchzuführen.
- Die Besuchsdauer sollte 60 Minuten nicht überschreiten.

Zutrittsregelungen

- Besucherinnen und Besucher müssen grundsätzlich einen aktuellen negativen Schnell- oder PCR-Test einer zertifizierten Teststelle vorlegen. Ein Schnelltest ist 24 Stunden lang gültig, das Zertifikat eines PCR-Tests hingegen 48 Stunden. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Darüber hinaus müssen alle Besuchenden bei Ihrem Besuch im Klinikum kontinuierlich eine korrekt sitzende FFP-2 Maske (KN95-Maske) tragen. Soweit Kinder bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform nicht mindestens eine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.
- Personen die von der Maskenpflicht befreit sind, wird der Zutritt als Besucher oder Begleitperson in das Klinikum Herford verwehrt (auch bei Vorlage von entsprechenden Dokumenten/ Bescheinigungen/ Attesten).
- Sonderbesuchsrechte können in begründeten Ausnahmefällen nur durch den Chefarzt bzw. dessen Vertretung werden.
- Ferner gilt hierbei, dass Kinder unter 14 Jahren nur in Begleitung eines Erwachsenen das Klinikum als Besuchsperson betreten können und somit ausnahmsweise als zweite Besuchsperson sich im Patientenzimmer aufhalten dürfen.

- Auch Besuchende bzw. externe Dozenten von Veranstaltungen oder Fortbildungen, müssen einen negativen PoC-Antigen-Test vorlegen, der nicht älter als 24 Stunden ist, oder einen PCR-Test einer zertifizierten Teststelle, der nicht älter als 48 Stunden ist vorlegen.
- **Blutspender**
 - Blutspender sind von der Testpflicht ausgenommen, da dieser Teilbereich räumlich und organisatorisch vom Krankenhaus getrennt ist. 2G-Regel ausgenommen. Sie müssen während des gesamten Aufenthalts eine FFP2-Maske tragen und müssen das Klinikum ohne Umwege nach der Blutspende wieder verlassen.
- **Begleitpersonen**
 - Begleitpersonen, die die Patientin oder den Patienten im Rahmen der ambulanten Versorgung im Krankenhaus oder der stationären Aufnahme begleiten, ist der Zutritt unter Berücksichtigung der in dieser Richtlinie genannten Vorgaben für Besuchende zu gewähren, sofern die Begleitung aus rechtlichen Gründen erforderlich ist. Dieses gilt ebenfalls, wenn aufgrund der Schwere der Verletzung oder aus besonderen Gründen, die in der Person der Patientin oder des Patienten selbst liegen, eine Begleitung geboten ist. Hierbei ist die Anzahl der Begleitpersonen auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken.
- **Medizinische Notfallsituationen**
 - Unter Einhaltung der bekannten Hygienemaßnahmen ist es Angehörigen/ Betreuern gestattet das Klinikum zur Begleitung/ Betreuung von Patienten in Notsituationen (Begleitung Sterbender, Intensivmedizinische Behandlung, pädiatrische Patienten, Notfallbehandlung in der ZNA) im Ausnahmefall ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses zu betreten.
- Trotz eines negativen Abstrichergebnisses auf COVID-19 durch einen PCR-Test oder einen Antigen-Schnelltest sind die unten beschriebenen Besucherregeln einzuhalten, insbesondere muss konsequent und durchgehend eine FFP-2-Maske in den Räumlichkeiten des Klinikums getragen werden.
- Besuche von Patientinnen und Patienten sind insbesondere dann möglich, wenn diese
 - der medizinischen oder pflegerischen Versorgung dienen,
 - aus Rechtsgründen (insbesondere zwingende Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung) erforderlich sind oder
 - aufgrund von medizinischen, seelsorgerischen oder ethisch-sozial gebotenen Anlässen (z.B. auf Geburts- und Kinderstationen sowie bei Palliativpatienten) notwendig sind.
- In besonderen Behandlungsfällen (z.B. sterbende, palliativ versorgte, vollstationär behandelte psychiatrische Patientinnen und Patienten sowie stark dementiell erkrankte und schwerstkranke Patientinnen und Patienten sowie Menschen mit Behinderungen) sind darüber hinaus Besuche in einem individuell zu bestimmenden Zeitrahmen zu ermöglichen. Aufgrund der Schwere der regelhaft vorliegenden Krankheitsbilder und der hochgradig belastenden Ausnahmesituation für die Patientinnen und Patienten sollen soweit wie möglich tägliche Besuche ermöglicht werden.
 - Dazu gehören auch Besuche von Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Betreuerinnen und Betreuern sowie Dienstleistenden der palliativen Versorgung.
 - Hierzu werden durch den Chefarzt, bzw. dessen Vertretung bei bestehender medizinischer Indikation, Sonderbesuchsrechte eingeräumt.
 - Diese sind **schriftlich der Personalabteilung und der Besucherkontrolle** zuzuleiten. Die Mitarbeitenden der Eingangskontrolle sind angehalten hier keinen anderen Aufforderungen (über formlose E-Mails, telefonische Mitteilungen, Zurufe, etc.) nachzukommen.
- Ein Besuch von Patienten mit aktiver COVID-19-Infektion ist nur im Ausnahmefall nach Freigabe durch die Krankenhaushygiene und unter Berücksichtigung der adäquaten Schutzmaßnahmen gemäß RKI-Empfehlung in enger Abstimmung mit der behandelnden Klinik möglich. Insbesondere muss auch bei diesen Patienten die Begleitung des Geburtsprozesses und der Geburt sowie die Begleitung Sterbender infektionsschutzgerecht ermöglicht werden.

Umgang mit Besuchern während der COVID-19 Pandemie

- Um den Patienten und Patientinnen trotz stark eingeschränkter Besuchsmöglichkeiten eine Kontaktaufnahme mit ihren Angehörigen zu ermöglichen, werden Smartphones und Tablets zur Nutzung angeboten. Die Geräte liegen an der Information zur Abholung bereit und können in allen Bereichen eingesetzt werden.
- Das Klinikum Herford behält sich vor, Verstöße oder Missachtungen der geltenden Besucherregelung bzw. der Coronaschutzverordnung zur Anzeige zu bringen, das Ordnungsamt zu informieren und/ oder Hausverbote auszusprechen.

Generelle Besuchszeiten

- Haupthaus
 - von 13:00 bis 19:00 Uhr
- Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
 - Zusätzlich vormittags von 09.00 – 12:00 Uhr
- Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
 - von 14:00 bis 19:00 Uhr (Werktags)
 - von 12:00 bis 16:00 Uhr (Wochenenden und Feiertage)

Zutrittsmöglichkeiten

- Haupteingang
 - Die Besucher von Patienten im Bettenhaus betreten das Klinikum Herford ausschließlich über den Haupteingang.
- Eingang Kinderklinik
 - Besucher der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin sowie des Mutter-Kind-Zentrums können in der Zeit von 08:30h – 20:00h über den Eingang der Kinderklinik in das Gebäude gelangen, außerhalb dieser Zeit müssen Besucher den Weg über den Haupteingang nehmen. Notfallpatienten gelangen weiterhin jederzeit über den Eingang Kinderklinik in die Klinik für Kinder- und Jugendmedizin sowie des Mutter-Kind-Zentrum.

Mutter-Kind-Zentrum

- Durch die vorliegende Richtlinie soll sichergestellt sein, dass die Begleitung des Geburtsprozesses und der Geburt unter Wahrung des Infektionsschutzes ermöglicht werden.
- 1 benannte Begleitung zur Geburt/ Patientin.
 - Bei verfügbarem Familienzimmer kann die Begleitung durchgehend im Familienzimmer untergebracht werden, wenn ein negativer PCR-Test vorliegt.
 - Die benannte Begleitung im MKZ muss einen negativen PCR Test vorlegen, dessen Ergebnis nicht älter als 24 Stunden sein darf.
 - Bei vorliegender COVID-19 Infektion erfolgt eine individuelle Entscheidung/ Absprache mit dem Gesundheitsamt und der Krankenhaushygiene.

Klinik der Kinder- und Jugendmedizin

- Bei vorliegender COVID-19 Infektion erfolgt eine individuelle Entscheidung/ Absprache mit dem Gesundheitsamt und der Krankenhaushygiene.
 - Hierbei sollte eine Bescheinigung durch einen Arzt der Kinderklinik vorliegen. In diesem Fall müssen zwingend die bekannten Hygieneregeln konsequent umgesetzt werden.

Umgang mit Besuchern während der COVID-19 Pandemie

- Station K3
 - 2 benannte Besucher/ Patient
 - Ein Besucher pro Schicht
 - Generell keine Besuche in der Nacht
- Station K 2A
 - 1 benannte Begleitperson/ Patient
 - Bei Patienten ohne Begleitperson kann eine Sonderbesuchsregelung ausgesprochen werden.
- Station K 2B
 - 1 Besucher für 1h/d/ Patienten
 - Aufgrund der räumlichen Enge in den Zimmern ist nur der Besuch von einer Person pro Patientenzimmer während den o.g. Besuchszeiten möglich
 - Im Rahmen der postoperativen Begleitung kann durch den Chefarzt der Klinik für Kinder und Jugendmedizin oder dessen Vertreter eine Sonderbesuchsregelung ausgesprochen werden.

Besucher tertiärer Bereiche

- Externe Dienstleister, die in patientennahen Bereichen arbeiten, müssen grundsätzlich einen aktuellen negativen Schnell- oder PCR-Test einer zertifizierten Teststelle vorlegen. Ein Schnelltest ist 24 Stunden lang gültig, das Zertifikat eines PCR-Tests hingegen 48 Stunden.
- Es gilt zwingend für alle Dienstleistenden, den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten und grundsätzlich in den Räumlichkeiten des Klinikums eine FFP2 Maske zu tragen.
- Es besteht auch für Dienstleistende ein Betretungsverbot für die Räumlichkeiten des Klinikums, wenn Hinweise auf eine COVID-19-Infektion (Fieber, Atemwegsbeschwerden, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, Halsschmerzen, Schnupfen, Zeichen einer Gastroenteritis) bestehen oder eine Quarantäne wegen einer SARS-CoV-2-Infektion oder als Kontaktperson angeordnet ist.